

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 15. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG): Anpassung der EO-Leistungen

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG): Angleichung der EO-Leistungen* Stellung zu nehmen. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden die Leistungen der Erwerbsausfallentschädigung (EO) vereinheitlicht, indem die unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung von Nebenleistungen, welche derzeit nur an dienstleistende Personen ausbezahlt werden, beseitigt wird. Ausserdem soll den Bedürfnissen von Neugeborenen besser Rechnung getragen werden, wenn die Mutter kurz nach ihrer Geburt für längere Zeit im Krankenhaus verweilen muss. Ferner soll das Bedürfnis von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern, ihre Eltern während eines Spitalaufenthalts bei sich zu haben, besser berücksichtigt werden.

Der Vorstand SODK begrüsst grundsätzlich die Angleichung der Erwerbsersatzleistungen und die damit einhergehende Erhöhung der Kohärenz des Gesamtsystems. Die Ungleichbehandlung zwischen den Kategorien von EO-Empfängern und – Empfängerinnen ist fachlich nicht begründbar, daher wird die Ausweitung des Anspruches auf Betriebszulagen, die Streichung der Kinderzulage und die Ausweitung der Zulage für Betreuungskosten unterstützt. Gleiches gilt für die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter sowie für die Verlängerung der Entschädigung des anderen Elternteils.

Die Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes erachtet der Vorstand SODK als eine sehr wichtige Verbesserung. Es sieht jedoch in der bestehenden Ausgestaltung noch Lücken, die es mit untenstehenden Änderungsanträgen zu schliessen gilt.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln des EOG

Art. 16o^{bis} EOG Hospitalisiertes Kind

Artikel 16o^{bis} ist dahingehend anzupassen, dass auch bei Akutsituationen nach der Geburt Anspruch auf Entschädigung besteht. Das entscheidende Kriterium soll nicht sein, ob der Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt erfolgt, sondern ob es sich um einen regulären Spitalaufenthalt nach der Geburt (drei bis fünf Tage) handelt oder nicht. Somit besteht auch bei längeren Spitalaufenthalten ein Entschädigungsanspruch, der aufgrund einer Frühgeburt oder einer Erkrankung des Kindes nötig ist.

Art. 16q Abs. 2^{bis} EOG

Absatz 2^{bis} von Artikel 16q soll dahingehend ergänzt werden, dass in der Regel für die Genesung ein Anspruch auf höchstens 21 Taggelder besteht, jedoch in begründeten Fällen die Dauer um jeweils 21 Taggelder verlängert werden kann, bis weitere mögliche Versicherungsleistungen geklärt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder die notwendige elterliche Betreuung erhalten, auch wenn deren Genesungsprozess länger als die drei Wochen dauern sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

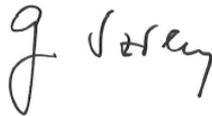
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy